

Was wir dazu sagen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **132 (1966)**

Heft 10

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

als Fortsetzung gedacht – umreißt der Autor einen Weg zu einer Methode, die nicht bei der Analyse des Bestehenden stehenbleibt, sondern von einem Ziel ausgeht, das erreicht werden sollte. Methode wird als Verbindung zwischen Gedanken und Tätigkeit definiert. Auch Papon geht eingehend auf die Bedeutung der «Synthese» ein. Da zuerst ein in der Zukunft zu realisierendes Ziel und dann die Gegenwart als Ausgangspunkt im Hinblick auf dieses Ziel untersucht werden, folgt die Bedeutung dieser Beurteilung für den Weg zum Bau einer Welt, die man

will. Derjenige, welcher das Ziel klar sieht und von seinem Urteil überzeugt ist, wird auch alles daransetzen, die Mittel der Gegenwart zu mobilisieren. Wie viele andere bestätigen Maître und Papon wieder einmal, daß die Grundsätze der Führung dieser so immanent sind, daß sie sich kaum ändern können, und daß auch heute der denkende Mensch im Streben nach einem Ziel die Mittel, auch das Elektronengehirn, einsetzen muß und nicht von einem Elektronengehirn in Richtung auf ein bestimmtes Ziel eingesetzt wird. dn

WAS WIR DAZU SAGEN

Nochmals zum Problem des Zivildienstes

Von Oberst Erich Gayler

Hptm. Jürg Zimmermann hat sich der verdienstvollen Aufgabe unterzogen, das «Problem des Zivildienstes aus der Sicht des Militärhistorikers» (ASMZ Nr. 7/1966, S. 382) zu untersuchen. Seine Feststellungen, daß sich die als eine Art *communis opinio* herausgebildete Auffassung, die allgemeine Wehrpflicht existiere in der Schweiz seit Morgarten, durchaus nicht zutrifft, machen für sich allein schon den Wert der Publikation aus.

Hingegen kann seinen Schlußfolgerungen, die sich auf das sogenannte «Egalitéprinzip» stützen, wohl nicht uneingeschränkt beigepflichtet werden. Der apodiktische Satz des Autors: «Mit der Einführung eines Zivildienstes wäre diese Rechtsgleichheit aufgehoben», womit Hptm. Zimmermann der Einführung eines Zivildienstes jede Zukunft verbauen will, ist in Tat und Wahrheit nicht zutreffend. Das Prinzip der Rechtsgleichheit, wie es Artikel 4 der Bundesverfassung zum Ausdruck bringt, verlangt eben gerade nicht, daß alles über einen Leisten geschlagen wird, sondern er verlangt, daß Gleiche gleich und Ungleiche ungleich behandelt werden (vergleiche Fleiner-Giacometti, «Schweizerisches Bundesstaatsrecht», S. 406). Demzufolge wird es denn auch als selbstverständlich betrachtet, daß es mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit vereinbar ist, daß der Schweizer im Ausland oder der zum Wehrdienst physisch Ungeeignete sogenannten Ersatz in Form einer Geldleistung erbringt. Es würde wohl nur eine logische Konsequenz sein, daß an Stelle der Geldleistung zum Beispiel eine im Interesse der Allgemeinheit liegende Arbeit geleistet werden könnte. In den Hilfsdiensten gibt es die verschiedenen Zwischenstufen, die zum Teil in ihren Erscheinungsformen einer Art Zivildienst verzweifelt ähnlich sehen. Das Prinzip der Rechtsgleichheit würde es nur fordern, daß jeder Schweizer eine seinem Wesen und seinen Fähigkeiten angemessene im Interesse des Staates liegende Leistung erbringe (übrigens konsequenterweise auch die Schweizer Frau, welche die nämlichen politischen Rechte fordert). Welche Leistung im konkreten Falle adäquat sei, bliebe aber auf Grund der Bedürfnisse des Staates festzulegen.

Es wird in nicht allzuferner Zukunft der Fall eintreten können (einige beachtliche Stimmen halten ihn schon heute für gegeben), daß die Anzahl der nach heutigen Grundsätzen zur Aushebung gelangenden Rekruten für die Bedürfnisse einer modernen Armee zu groß ist. Frankreich hat daher unlängst – wie sie übrigens auch in der Bundesrepublik existiert – eine Art Auswahlwehrpflicht eingeführt. Das Wehrsystem der Bundesrepublik ist in unserem Sinne sicher nicht gerecht, weil die ursprünglich vorgesehene Ersatzdienstleistung meist einfach nicht durchgeführt wird. Hat man aber bei uns einmal erkannt, daß zuviel wehrfähige Rekruten

vorhanden sind, so wäre es wohl vernünftiger, das überzählige Kontingent zum Beispiel in einem Zivildienst zum Straßenbau, zur Krankenpflege, zur Alpenmeliorierung usw. einzusetzen, als es einfach sogenannte Militärflichtersatzbeiträge zahlen zu lassen. Dies wäre sogar viel gerechter als das heutige System, denn der Ersatz in Geld belastet den einzelnen doch meist weit weniger als die persönliche Dienstleistung, wo es nun eben auch in einer Demokratie nicht ohne jeden Zwang abgehen kann.

Ginge es wirklich nur um die 25 Leute pro Jahr (vergleiche Major Jourdan, ASMZ Nr. 8/1966, S. 446), deren Problem als Militärdienstverweigerer es zu lösen gilt, so müßte man sagen, es sei unverständlich, weshalb dies heute in der Presse bald zu einem Haupt- und Staatsproblem erhoben wird. Mir scheint hingegen, daß diese Frage mit der Einführung einer oder verschiedener Arten von Zivildiensten, die in Zukunft nötig oder zum mindesten zweckmäßig sein werden, gleichzeitig gelöst werden könnte. Die Auffassung von Major Jourdan (a. a. O., S. 448), daß jeder Zivildienst, ob mit oder ohne Verfassungsänderung, für die schweizerischen Verhältnisse nichts anderes als eine «schöne Illusion» sei, vermag ich durchaus nicht zu teilen. Es gilt nur, modern zu denken und sich von vielen alten Vorurteilen freizumachen. Die etwas heikle verfassungsrechtliche Frage soll hier beiseite gelassen werden. Einverstanden bin ich mit Major Jourdan, daß wegen der Wichtigkeit der Frage und wegen des allerdings mehr scheinbaren Verlassens feststehender Grundsätze das Volk zu entscheiden hätte, selbst wenn die Verfassung, wie namhafte Juristen zum Teil annehmen, die Einführung eines Zivildienstes ohne weiteres zulassen würde. Aber es hätte richtigerweise nicht nur zu entscheiden über ein «Sonderstatut für Dienstverweigerer», sondern ganz allgemein über die Kompetenz des Bundes zur Schaffung eines Zivildienstes, wodurch dann freilich in einem Zuge die Frage der Dienstverweigerer gelöst werden könnte. Der Schreibende hat als Mitglied eines Divisionsgerichtes immer wieder mit Dienstverweigerern zu tun gehabt. Öfters gab zum Beispiel ein Mitglied der Zeugen Jehovas auf Befragung durch den Großrichter zur Antwort, er würde Dienst als Sanitäter oder Krankenpfleger leisten, wenn die Aufgebote dazu nicht vom Militärdepartement, sondern vom Departement des Innern erlassen würden. Diese Denkweise mag befremden; allein wenn dadurch dem Widerstand auch solcherer Eiferer die Spitze gebrochen werden könnte, warum nicht eine Sparte des Zivildienstes schaffen, welche dem Departement des Innern oder dem Volkswirtschaftsdepartement untersteht?

Es soll hier niemals einem Einbruch in die allgemeine Wehrpflicht das Wort geredet werden; der Schreibende wäre der letzte, der diesen Grundsatz als eine der schweizerischen Staatsmaximen missen möchte. Aber man darf auch nicht doktrinär sein und wie Major Jourdan annehmen, jeder Zivildienst müsse

eben einen solchen Einbruch herbeiführen. Bei der Wichtigkeit des Zivilschutzes und sämtlicher wirtschaftlichen Vorkehrungen für die Existenz des Staates kann jeder Dienst dafür als Wehrpflicht im weiteren Sinne verstanden werden.

Mit zunehmender Modernisierung unserer Armee wird sich, wie bereits erwähnt, früher oder später herausstellen, daß wir gar nicht alle an sich wehrtauglichen Männer für den Waffendienst benötigen. Es würde dann wohl kein Vernünftiger fordern, um des Prinzips willen und ungeachtet der Kosten mehr Kasernen zu bauen, mehr Waffen zu beschaffen und mehr Leute auszubilden, als die Bedürfnisse der Armee dies erfordern. Gerade dann aber fordert meines Erachtens die Gerechtigkeit, daß diejenigen, welche nicht für den Dienst mit der Waffe benötigt werden, der Allgemeinheit ihre Dienste zu den materiell nämlichen oder möglichst ähnlichen Bedingungen zur Verfügung stellen wie der Soldat. Es lassen sich dafür auch durchaus sinnvolle Tätigkeiten vorstellen.

In Frankreich leisten heute schon jedes Jahr, wie kürzlichen Presseberichten zu entnehmen war, über 5000 Mann Zivildienst. Ähnliches sollte auch bei uns möglich sein.

Daß die Zahl der eigentlichen Dienstverweigerer mit oder ohne Existenz eines Zivildienstes bei uns eine verschwindend geringe sein und bleiben wird, davon ist der Schreiber nach seinen Erfahrungen bei der Truppe und als Richter eines Divisionsgerichtes restlos überzeugt. Die Herren um Großrat Arthur Villard aber sollte man sich einmal beim Wort zu nehmen vertrauen, wenn sie sagen, der Zivildienst müsse ebenso anstrengend und lang sein wie der Militärdienst. Man sollte sich nicht scheuen, die Probe aufs Exempel zu machen. Der Wehrhaftigkeit der Schweiz würde dadurch kein Abbruch getan. Mit 1000 oder auch nur 500 Dienstverweigerern und Freiwilligen pro Jahr ließe sich ein Anfang machen und ließen sich die nötigen Erfahrungen sammeln. Das Prinzip der Rechtsgleichheit aber müßte und würde darunter nicht leiden.

Nachschrift der Redaktion:

Die Hoffnung des Autors, daß das Problem der Dienstverweigerung eine Erleichterung dadurch erfahre, daß die Armee infolge ihrer Modernisierung früher oder später gar nicht mehr alle an sich wehrtauglichen Männer benötigen werde, dürfte sich kaum erfüllen. Die mit der TO 61 verbundene Herabsetzung der Altersgrenze von 60 auf 50 Jahre hat zu einer Bestandeskrise auf verschiedenen Stufen geführt. Sie hat die Auflösung von Landwehr- und vor allem von Landsturmverbänden zur Folge. Ein «New Look», wie ihn die amerikanische Armee anfangs der fünfziger Jahre propagierte, beruhte auf der Annahme von der entscheidenden Bedeutung von Atomwaffen auf dem Gefechtsfeld. Für unsere Armee, die heute und morgen keine Atomwaffen besitzt, besteht diese Voraussetzung ohnehin nicht. Aber auch die amerikanische Armee erhöht heute ihre Bestände als Folge der Erfahrungen in Korea und Vietnam und der veränderten Wahrscheinlichkeiten für den Einsatz von Atomwaffen auf dem Gefechtsfeld.

MITTEILUNGEN

Sitzung des Zentralvorstandes der SOG vom 2. Juli 1966

Zum Studium der Probleme, welche mit der umfassenden Landesverteidigung und dem Territorialdienst zusammenhängen, wird eine Kommission unter dem Vorsitz von Oberst i. Gst. von Goumoëns, dem Präsidenten der Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes, gebildet. Der Zentralvorstand befaßte sich eingehend mit der Frage der Dienstverweigerer und läßt eine Liste der diskutierten Lösungsmöglichkeiten erstellen. Gegenstand eingehender Aussprachen waren die Themen Disziplin, Ausbildung sowie Presse und Information, wofür auch geeignete Kontakte genommen und Maßnahmen eingeleitet worden sind. Die SOG ist an den Projekten für die Reorganisation des EMD interessiert und erwartet, zu gegebener Zeit Stellung nehmen zu können. WM

AUSLÄNDISCHE ARMEEN

Die Bilanz des zweiten Weltkrieges

Laut dem amtlichen «Deutschen Jahrbuch», das in Berlin die Akten und Register der ehemaligen deutschen Wehrmacht ausgewertet, forderte der zweite Weltkrieg 55 293 500 Todesopfer, während rund 35 Millionen Menschen invalid wurden. Der erste Weltkrieg forderte nach dem gleichen Jahrbuch 9 736 897 Todesopfer, und es gab rund 21 Millionen Invalide. Deutschland und Österreich zusammen hatten im zweiten Weltkrieg 7 375 800 Tote zu beklagen; darin sind 3 Millionen Vermißte und rund 1,8 Millionen Zivilpersonen inbegriffen, welche bei Luftangriffen getötet wurden. z

NATO

Der neue NATO-Oberbefehlshaber Europa-Mitte, der deutsche General von Kielmansegg, stellte fest, daß eine wirksame *Verteidigung Mitteleuropas* ohne die französischen Streitkräfte und ohne den französischen Luftraum zeitlich begrenzter sein würde. Die *Abschreckung* aber beruhe zum größten Teil auf dem amerikanischen Atompotential und werde durch Frankreichs Schritt nicht beeinträchtigt. Solange die französischen Truppen in Deutsch-

land stationiert seien, müsse man auch «annehmen», daß sie im Ernstfall einen Kampfauftrag übernehmen würden. Für die Verteidigung Mitteleuropas sei allerdings auch der französische Luftraum außerordentlich wichtig. Aus militärischer Sicht nannte Kielmansegg drei Hauptpunkte, die bei den Absprachen über die *Stationierung französischer Truppen in Deutschland* beachtet werden müßten: die Anerkennung eines gemeinsamen Oberkommandos im Ernstfall, ein verbindlicher gemeinsamer Grundverteidigungsplan und die Möglichkeit des für die Führung verantwortlichen Oberkommandos, bereits in Friedenszeiten auf die Vorbereitung Einfluß zu nehmen. General von Kielmansegg warnte sodann nachdrücklich vor einseitigen Abrüstungsmaßnahmen des Westens. Wenn man auch annehme, daß der Osten zur Zeit keine Absicht habe, militärisch anzugreifen, so gebe es doch keinen Grund für die Annahme, der Osten könne nicht angreifen, wenn er dies *politisch* wolle. Die Absichten «der andern Seite» könnten sich wieder ändern, und was heute im Westen unterlassen werde, könne dann nicht mehr, oder wenigstens nicht mehr so schnell, aufgeholt werden. Einen Überraschungsangriff aus dem Osten hält Kielmansegg gegenwärtig freilich für unwahrscheinlich.

Wie jedes Jahr im Herbst fanden im Raum der NATO verschiedene *Manöver* statt, so vom 31. August bis 12. September auf *griechischem* Gebiet unter der Bezeichnung «Sommerexpress» und vom 15. bis 17. September in der *Türkei* unter dem Titel «Marmaralexpress», wobei die mobile Eingreifreserve der NATO eingesetzt war. Die Einheiten der «NATO-Feuerwehr», darunter ein deutsches Fallschirmjägerbataillon, wurden mit deutschen, belgischen, britischen und amerikanischen Transportmaschinen nach Griechenland und der Türkei geflogen, wo sie unter einheitlichem Kommando gemeinsam mit griechischen und türkischen Truppen operierten. Es handelt sich bereits um die achten Manöver dieser Art. – Auch in *Nordnorwegen* fanden anfangs September in der Gegend von Harstad-Narvik gemeinsame Land-, See- und Luftmanöver statt, an denen amerikanische, britische und norwegische Streitkräfte beteiligt waren. Einige Einheiten amerikanischer Bodentruppen wurden dabei von den USA aus direkt nach Norwegen geflogen.

Schon in der zweiten Augusthälfte hatten im Nordatlantik vor den Küsten *Norwegens* 5 Tage dauernde Manöver Großbritanniens, Frankreichs, der Niederlande, Norwegens und der USA stattgefunden, bei denen 31 Schiffe